



Betriebsordnung für den Recyclinghof Sammelzentrum Augasse

Die Stadtgemeinde betreibt für die Bewohnerinnen und Bewohner von Hall in Tirol sowie für Betriebe und sonstige Benützer, die in der Stadtgemeinde ihren Sitz oder Standort haben und denen Abfallgebühren gemäß der geltenden Abfallgebührenordnung vorgeschrieben werden, am Standort Augasse 11 einen Recyclinghof (Sammelzentrum Augasse).

Dieser Recyclinghof dient zur Einbringung von beweglichen Abfällen, wie vorsortierte Wertstoffe, Elektronikschrott, Sperrmüll, Bauschutt, Grünschnitt, Problemstoffe etc., welche einer Verwertung zugeführt werden, die den abfallrechtlichen Vorgaben und den Grundsätzen der Nachhaltigkeit entspricht.

Jedenfalls nicht angeliefert werden darf unter Hinweis auf die Inanspruchnahme der wöchentlichen Abholung Biomüll. Restmüll kann gegen Kostenersatz (siehe ausgehängte Preisliste) angeliefert werden. Der Zutritt zum Recyclinghof ist nur nach Vorlage der „Bürgerkarte“ möglich. Kinder oder Schutzbefohlene dürfen den Recyclinghof nur im Beisein der Obsorgeberechtigten bzw. mit jeweiligen Begleitpersonen betreten.

Diese Betriebsordnung gilt für alle Personen, die Abfälle im Recyclinghof einbringen, während der Aufenthaltsdauer auf dem Gelände der Sammelzentrums inklusive der Zu- und Abfahrtsbereiche. Der Aufenthalt ist nur für die Dauer der Abfallabgabe erlaubt. Darüber hinaus ist der Aufenthalt betriebsfremden Personen untersagt.

Anlieferung bzw. Abfallabgabe sind ausschließlich während der Öffnungszeiten gestattet.

Öffnungszeiten:

Montag und Freitag	07.30 - 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Donnerstag	07.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Samstag	07.30 – 12.00 Uhr

Jedes Zurücklassen von Abfällen außerhalb der Öffnungszeiten gilt als unzulässiges Ablagern von Abfällen und wird verwaltungsstrafrechtlich zur Anzeige gebracht.

Die Einbringung von Abfällen hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass das Abladen von Abfällen innerhalb der Öffnungszeiten beendet werden kann. Anlieferungen von Abfällen, bei denen offensichtlich ist, dass eine Entladung innerhalb der Öffnungszeiten nicht abschließend möglich ist, können vom Personal des Recyclinghofes zurückgewiesen werden.

Auf Verlangen sind dem Personal die „Bürgerkarte“ und ein gültiges amtliches Lichtbilddokument vorzuweisen. Ebenso kann ein Nachweis der Herkunft der Abfälle verlangt werden. Abfälle, die aus Bereichen außerhalb des Gemeindegebietes stammen, werden ausnahmslos zurückgewiesen.

Vor dem Abladen ist mit dem Personal des Recyclinghofes Kontakt aufzunehmen. Die Anliefernden sind verpflichtet, Abfälle richtig zu deklarieren, geschlossene Behälter sind auf Verlangen zu Kontrollzwecken zu öffnen.

Kostenpflichtige Abfallfraktionen oder Abfallmengen, die eine haushaltsübliche Menge überschreiten, werden je nach Abfallart verwogen oder dessen Volumen vom Personal des Recyclinghofes ersatzweise geschätzt. Die Verrechnung dafür erfolgt auf Basis der seitens des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol festgesetzten Gebühren. Die geltenden Tarife sind auf der im Recyclinghof ausgehängten Preisliste ersichtlich. Die Begleichung der Gebühren kann vor Ort durch Barzahlung bzw. mittels Bankomat- oder Debitkarte erfolgen, andernfalls wird nachträglich eine Rechnung durch die Stadtgemeinde gestellt.

Mit dem Einbringen der angelieferten Abfälle in die bereitgestellten Container bzw. Behältnisse am Recyclinghof geht das Eigentumsrecht darüber auf die Stadtgemeinde Hall in Tirol über. Dies gilt auch, wenn versehentlich Wertgegenstände (mit) eingebracht wurden. Bis zum Übernahmezeitpunkt durch das Personal am Recyclinghof oder bis zur ordnungsgemäßen Einbringung der Abfälle in die entsprechenden Container bzw. Behältnisse bleibt die einbringende Person Verfügungsberechtigt und ist für ihre Abfälle selbst voll verantwortlich und haftbar. Mit der Abgabe von Abfällen erklären sich die einbringenden Personen damit einverstanden, dass Abfälle im Sinne § 4 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes auch einer Wiederverwendung zugeführt werden können.

Die auf Datenträgern vorhandenen Daten sind vor Abgabe im Recyclinghof im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen endgültig zu löschen. Die Stadtgemeinde Hall in Tirol schließt jedenfalls eine damit in Zusammenhang stehende Haftung aus.

Das Entnehmen von Abfällen, die sich am Betriebsgelände des Recyclinghofes befinden, ist ausdrücklich untersagt.

Wer trotz dieses Verbotes Abfälle aus dem Gelände des Recyclinghofes und/oder den dort befindlichen Containern entwendet, macht sich strafbar.

Das Betreten von Containern, Behältnissen oder Teilen der Betriebsanlage, welche ausschließlich vom Mitarbeitern des Recyclinghofes betreten werden dürfen, ist betriebsfremden Personen untersagt.

Im Gelände des Recyclinghofes ist das Hantieren mit offenem Feuer sowie das Rauchen aus Sicherheitsgründen ausnahmslos verboten.

Den Aufforderungen und Hinweisen der Mitarbeiter des Recyclinghofes ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Mitarbeiter sind im Einzelfall berechtigt, die Übernahme von Abfällen abzulehnen und/oder Personen an einen Entsorgungsbetrieb zu verweisen, insbesondere dann, wenn Abfälle unsortiert angeliefert werden, die Abgabe nicht in einer der Abfallfraktion entsprechenden Art und Weise erfolgt oder der Abfall entweder nicht identifizierbar ist oder seitens der Stadtgemeinde nicht entsorgt werden kann.

Die Mitarbeiter des Recyclinghofes sind zur Einhaltung und Überwachung des Betriebes, insbesondere zur Einhaltung dieser Betriebsordnung berufen. Bei Zuwiderhandlung gegen die Betriebsordnung des Recyclinghofes steht der Stadtgemeinde Hall in Tirol bzw. deren Mitarbeitern das Recht zu, Personen zu verwarnen oder im Einzelfall auch von der weiteren Anlieferung bzw. Einbringung von Abfällen zeitlich beschränkt oder auf Dauer auszuschließen. Auch die Wegweisung von Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Betriebsordnung verstoßen, ist möglich.

Das Betreten bzw. Befahren des Betriebsgeländes des Recyclinghofes sowie das Entladen von Abfällen erfolgen auf eigene Gefahr. Die Haftung seitens der Stadtgemeinde Hall in Tirol für allfällige Schadensfälle ist ausgeschlossen, insbesondere für Schäden an Gegenständen oder Fahrzeugen der einbringenden Personen. Ausgenommen sind Schäden, deren Ursachen in einem grob fahrlässigen oder gar vorsätzlichen Verhalten des Personals des Recyclinghofes liegen.

Im gesamten Betriebsgelände des Recyclinghofes gilt die Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), die ausgeschilderte Fahrgeschwindigkeit ist einzuhalten. Das Halten bzw. Abstellen von Fahrzeugen ist in den dafür vorgesehenen Bereichen so vorzunehmen, dass die Ein- und Ausfahrten nicht behindert werden sowie der Betrieb des Recyclinghofes nicht gestört wird.

Die Bürgermeisterin:
i.A.

(Dr. Bernhard Knapp)